

OLG Düsseldorf EWiR § 9 GmbHG 1/91, 677 (Siemon)

Leitsatz des Verfassers:

Die Schlüssigkeit des Anspruchs auf den Fehlbetrag bei Überbewertung einer Sacheinlage setzt nicht voraus, daß hinsichtlich jedes einzelnen eingebrachten Gegenstandes eine auf den Tag der Anmeldung als Stichtag bezogene konkrete Bewertung dargelegt wird. Es reicht der Vortrag von Indizien aus, die dafür sprechen, daß die Sacheinlage überbewertet worden ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28. 3. 1991 – 6 U 234/90 (rechtskräftig)

**Kurzkomentar:**

*Klaus Siemon, Rechtsanwalt in Düsseldorf*

1. Der Anspruch auf den Fehlbetrag bei Überbewertung einer Sacheinlage gilt in der Praxis als schwer durchsetzbar. Der Anspruch gerät regelmäßig erst nach Konkursöffnung ins Blickfeld. Dann liegt die Sacheinlage nicht selten mehrere Jahre zurück. Der Wert der Sacheinlage ist bei Anmeldung der Gesellschaft gem. § 5 Abs. 4 GmbHG nachzuweisen und unterliegt der Prüfung durch das Handelsregister nach § 9c GmbHG, weshalb Prozeßgerichte nur schwer zu überzeugen sind. Zu guter Letzt obliegt nach herrschender Meinung dem Konkursverwalter die Darlegungs- und Beweislast für die Überbewertung der Sacheinlage (vgl. *Rowedder/Rittner*, GmbHG, 2. Aufl., § 9 Rz. 9; *Bartel/Henkes/Schlarb*, GmbHG, 3. Aufl., § 9 Anm. IV Rz. 188; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 13. Aufl., § 9 Rz. 8).

2. Im Besprechungsfall hatte der Gesellschafter in Höhe von DM 150 000,- eine Sacheinlage in Form von verschiedenen Baugeräten zu erbringen. Nach dem vom Registergericht akzeptierten Gutachten eines vereidigten Sachverständigen erreichten die in die Gesellschaft eingebrachten Baugeräte einen Zeitwert von DM 150 000,-. Demgegenüber wandte der klagende Konkursverwalter ein, die eingebrachten Baugeräte seien nur DM 20 000,- wert gewesen. Er rügte die Mangelhaftigkeit des Gutachtens, legte eine Vielzahl von Indizien dar und stützte sich insbesondere darauf, daß der Vater des Gesellschafters die eingebrachten Baugeräte zu einem Kaufpreis von weniger als DM 20 000,- erworben hatte.

3.1 Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstandes eine auf den Tag der Anmeldung bezogene konkrete Bewertung unter Angabe etwaiger, bei Besichtigung durch den Sachverständigen vorhandener, in dessen Gutachten jedoch nicht eingeflossener Mängel dargelegt hatte. Das OLG Düsseldorf erteilte dem eine deutliche Absage. Dem Kläger sei es praktisch unmöglich, für jeden der Einzelgegenstände eine auf den Jahre zurückliegenden Stichtag bezogene Bewertung abzugeben. Es ließ den Vortrag der zahlreichen Indizien ausreichen, die für eine Überbewertung der Sacheinlage sprachen. Abschließend gab es dem Landgericht auf, zu erwägen, ob nicht der Ansicht von *Ulmer* zu folgen sei, nach der der Gesellschafter in Zweifelsfällen die Werthaltigkeit

der Sacheinlage darzulegen und zu beweisen habe (vgl. *Ulmer*, in: Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl., § 9 Rz. 14).

3.2 Das OLG Düsseldorf erleichtert die Darlegungs- und Beweislast zugunsten des Konkursverwalters. Das Gericht wirkt damit Verstößen gegen die Kapitalaufbringungsregeln entgegen, und bemerkenswert ist, daß auch das Gutachten eines Sachverständigen nicht immer vor einer Inanspruchnahme schützt.

4. Der Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zuzustimmen. In der Sache stimmt das Gericht *Ulmer* zu, wenngleich man sich eine deutlichere Aussage gewünscht hätte (vgl. *Ulmer*, aaO). Die herrschende Meinung begegnet Bedenken. Es ist nicht überzeugend, daß ein Gesellschafter, der bis zur Einbringung die Werthaltigkeit der Sacheinlage nachzuweisen hat, nach der Einbringung davon befreit sein soll. Die Überprüfung der Werthaltigkeit der Sacheinlage durch das Registergericht kann nicht entscheidend für die herrschende Meinung sprechen (so *Lutter/Hommelhoff*, aaO, § 9 Rz. 8). Auch die Bareinlage unterliegt der Prüfungspflicht des Registerrichters gem. §§ 9c, 7 GmbHG. Dennoch trägt der Gesellschafter auch nach der Eintragung ins Handelsregister die Beweislast für die Erfüllung der Bareinlage. Bei ordnungsgemäßer Bewertung der Sacheinlage durch einen Sachverständigen schadet eine Beweislastumkehr dem Gesellschafter nicht. In Fällen, in denen über die Gründe für die Ergebnisse eines Gutachtens nur Vermutungen angestellt werden können, trägt der Gesellschafter die Beweislast zu Recht.